ALLGEMEINE VERKAUFS – UND LIEFERBEDINGUNGEN der Coopra Buis B.V., Stand: 1. Oktober 2014

Allgemeines

- 1.1. Unter "Verkäufer" wird im Folgenden verstanden: Coopra Buis B.V. (eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24359209), das als Anbieter, Verkäufer oder Leistungserbringer in den in Absatz 2 gemeinten Rechtsgeschäften und Verträgen die Funktion des Vertragspartners erfüllt. Unter "Käufer" wird im Folgenden verstanden: Der potenzielle Käufer oder Auftraggeber und im Allgemeinen der Vertragspartner der in Absatz 2 gemeinten Rechtsgeschäfte und Verträge.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Preisangaben, geschlossene und noch zu schließende Verträge und sonstige (Rechts-) Geschäfte des Verkäufers in Bezug auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer.
- 1.3. Vertragsformeln, die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, sind gemäß der aktuellsten und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der von der Internationalen Handelskammer erstellten Incoterms auszulegen.
- 1.4. Sollte eine schriftliche Bestimmung in einem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer gegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder gegen eine Regelung der gültigen Incoterms verstoßen, hat immer die schriftliche Vertragsbestimmung vorrangige Gültigkeit.
- 1.5. Sofern kraft dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder kraft Gesetz die Schriftform erforderlich ist, werden darunter auch E-Mails verstanden.
- 1.6. Unter "höherer Gewalt" wird in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verstanden: Jede Nichterfüllung, deren Ursache in Umständen zu suchen ist, die außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der säumigen Partei liegen. Darunter fallen auf jeden Fall auch Nichterfüllungen infolge von Stromausfall, Telekommunikationsstörungen, Cyberkriminalität, Feuer, behördlichen Sanktionen, Import- und Exportbeschränkungen, Streiks, Ausfall von Maschinen sowie Betriebsstörungen bei oder Mängelleistungen von Zulieferern oder sonstigen Dritten, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind.

<u>Vertrag</u>

- 2.1. Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen sind unverbindlich.
- 2.2. Bei Differenzen zwischen der Bestellung des Käufers und der Auftragsbestätigung des Verkäufers ist ausschließlich die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 2.3. Zwischen den Parteien erfolgte mündliche Zusagen, Vereinbarungen und Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag sind für den Verkäufer nur verbindlich, sofern diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Wenn die Finanzlage des Käufers nach billigem Ermessen des Verkäufers Anlass dazu gibt, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer eine sofortige Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung über die dem Verkäufer schuldige Summe zu verlangen, wobei der Verkäufer in Erwartung dieser Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung berechtigt ist, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen.
- 2.5. Wenn der Verkäufer infolge von höherer Gewalt seine Leistung nicht fristgerecht erbringen kann, wird die gültige Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt verlängert.
- 2.6. Der Käufer ist zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, von denen er im Rahmen des Verkaufs und/oder der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer Kenntnis erlangt hat und deren Vertraulichkeit ihm in angemessener Weise bewusst sein müsste, dazu gehören auf jeden Fall Preise und betriebswirtschaftliche Angelegenheiten. Der Käufer wird diese

Informationen ausschließlich für die Ausführung des betreffenden Vertrags verwenden.

- 2.7. Die vom Verkäufer gelieferten Waren müssen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, sofern ihre Spezifikationen schriftlich vereinbart wurden. Vorbehaltlich schriftlich vereinbarter Qualitätsnormen und sonstiger Vereinbarungen, müssen die Waren ausschließlich den in den Niederlanden angewandten Anforderungen der EU-Produktgesetzgebung entsprechen. Aus eventuellen Abbildungen, Beschreibungen und Informationen über Preise, Maße, Mengen und Qualitäten von Waren in Preislisten, auf Websites oder in anderen allgemeinen Veröffentlichungen vom Verkäufer oder von Dritten kann der Käufer keinerlei Rechte ableiten. Der Verkäufer trägt keinerlei Verantwortung dafür, ob die gelieferten Waren für den Zweck, für den der Käufer die Waren bearbeiten oder benutzen (lassen) möchte, geeignet sind, es sei denn, dass der Verkäufer dem Käufer die Eignung für den benannten Zweck explizit und schriftlich bestätigt hat. Produktmuster dienen nur zur Veranschaulichung. Geringe branchenübliche oder technisch in angemessener Weise nicht zu vermeidende Abweichungen und Differenzen in Bezug auf Qualität, Farbe, Aufmaß, Gewicht oder Verarbeitung stellen keinen Mangel dar.
- 2.8. Der Käufer garantiert, dass (i) er beim Verhandeln der Waren in gleich welcher Form (u.a. Verkauf, Leasing, Verarbeitung) alle entsprechend gültigen Gesetze und Bestimmungen und insbesondere auch alle Exportkontrollen und Sanktionsregelungen der EU und der UN respektieren wird, und dass (ii) die Waren nicht direkt oder indirekt für Länder bestimmt sind oder wahrscheinlich bestimmt sein werden, die von der UN oder der EU für die betreffenden Waren mit Sanktionen belegt wurden, es sei denn, dass der Käufer für diese Waren von einer von der UN oder der EU bestimmten, zuständigen Behörde eine Befreiung oder Genehmigung erhalten hat. Der Käufer verpflichtet sich, diese Garantie im Rahmen von Transaktionen dieser Waren als Kettenbedingung in nachfolgende Verträge aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen.

Lieferfrist

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind immer als ungefähre und nicht als endgültige Angaben zu verstehen.
- 3.2. Falls eine Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen kann, hat der Verkäufer das Recht, Teillieferungen vorzunehmen, und der Käufer wird dem Verkäufer die Möglichkeit einräumen, seinen Verpflichtungen innerhalb einer Nachbesserungsfrist nachzukommen.
- 3.3. Der Käufer kann aus der Überschreitung eines endgültigen Liefertermins durch den Verkäufer keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

Mängelrügen, Haftung und Garantie

- 4.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, garantiert der Verkäufer, dass die Waren über einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Lieferung dem Vertrag entsprechen. Diese Garantie lässt die Berufung des Verkäufers auf die anderen Bestimmungen von Artikel 4 und auf höhere Gewalt unbeschadet.
- 4.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten zu kontrollieren. Eventuelle Beanstandungen müssen auf dem Frachtbrief oder auf dem Lieferschein vermerkt werden. Ferner müssen diese Beanstandungen, sowie eventuelle andere, bei der Lieferung sichtbare Mängel, dem Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung in Form von einer Mängelrüge schriftlich gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen nach deren Entdeckung, oder nachdem der Käufer sie hätte entdecken müssen, gemeldet werden.
- 4.3. Wird ein Mangel nicht innerhalb der gültigen Garantiefrist oder gemäß Absatz 2 beim Verkäufer gemeldet, kann sich der Käufer nicht auf eine mangelnde Vertragserfüllung berufen. Der Käufer muss mangelhafte Ware für den Verkäufer bereithalten und diesem die Möglichkeit zur Überprüfung der Mängel geben. Die Einreichung einer Mängelrüge gibt dem Käufer nicht das Recht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung. Eventuelle Rechtsforderungen verfallen, sofern der Käufer sie nicht spätestens ein Jahr nach der fristgerechten Mängelrüge anhängig gemacht hat.

- 4.4. Die Verpflichtungen des Verkäufers bei Mängelrügen bezüglich der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen beschränken sich auf die Instandsetzung oder die erneute Lieferung oder eine Gutschrift über den für die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen berechneten Betrag, was der Verkäufer nach eigenem Ermessen entscheidet.
- 4.5. Wenn der Verkäufer Empfehlungen in Bezug auf die Verwendung, die Eigenschaften oder die Anwendbarkeit von Waren erteilt, gibt er diese Empfehlungen nach bestem Wissen. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für nicht korrekte und/oder nicht vollständige Empfehlungen. Sollte eine Empfehlung fehlerhaft sein, ist der Verkäufer nur verpflichtet, eine neue Empfehlung zu geben oder, sofern diese als Beratungsleistung separat in Rechnung gestellt wurde, dem Käufer den für die Empfehlung bezahlten oder noch zu bezahlenden Betrag gutzuschreiben, was der Verkäufer nach eigenem Ermessen entscheidet.
- 4.6. Der Verkäufer haftet nicht für einen vom Käufer erlittenen Schaden, unabhängig davon, ob dieser Schaden auf einem Mangel, einer unrechtmäßigen Handlung oder einem anderen Rechtsgrund basiert.
- 4.7. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel infolge von höherer Gewalt.
- 4.8. Der Verkäufer haftet niemals für indirekte Schäden, u.a. für Umsatz- und Gewinneinbußen, Kosten für Ein- und Aus/Abbau, Verlust an Goodwill, Regresszahlungen (einschließlich Bußgelder) an Dritte und Schäden, die durch Verzögerungen entstanden sind.
- 4.9. Das Recht des Käufers, sich auf einen Mangel in der Sache zu berufen, entfällt in den folgenden Fällen: a. Wenn die Sachen anormalen Umständen ausgesetzt werden, bzw. wenn sie nicht gemäß den Gebrauchsanleitungen oder auf sonstige Weise unsorgfältig oder nicht fachmännisch behandelt wurden; und/oder
- b. Wenn die Sachen länger als üblich gelagert werden und es plausibel ist, dass der Qualitätsverlust dadurch entstanden ist.
- 4.10. Sofern dem Verkäufer eine Berufung auf Absatz 4, 5, 6, 7 oder 8 dieses Artikels rechtlich nicht zusteht, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers (a) auf den Betrag, den der Versicherer des Verkäufers diesbezüglich auszahlt, zuzüglich der für die betreffende Versicherung vereinbarte Selbstbeteiligung des Verkäufers, oder (b), in Ermangelung einer Schadensauszahlung durch den Versicherer, auf den Betrag, den der Verkäufer für die Ware oder die Dienstleistung, auf die sich die Haftung bezieht, erhalten hat.
- 4.11. Eine Berufung auf die Haftungsbeschränkungen dieses Artikels 4 steht auch den vom Verkäufer eingeschalteten Arbeitnehmern, Geschäftsführern, Vertretern, Zulieferern und Hilfspersonen zu.
- 4.12. Der Käufer schützt den Verkäufer vor allen Ansprüchen von Dritten auf Schadenersatz oder sonstige Erstattungen sowie vor allen damit zusammenhängenden und vom Verkäufer aufzuwendenden oder aufgewandten Kosten und zu erleidenden oder erlittenen Schäden, die sich direkt oder indirekt aus den vom Verkäufer an den Käufer verkauften, gelieferten oder zu liefernden Sachen und/oder Dienstleistungen ergeben oder damit zusammenhängen, einschließlich eventueller Tätigkeiten oder Empfehlungen.
- 4.13. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen in keiner Weise zur Ausschließung oder Beschränkung der Haftung für Schäden, die durch vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln der Geschäftsführung des Verkäufers entstanden sind.

Transport und Lieferung

5.1. Wenn die Waren für die Abnahme seitens des Käufers bereitstehen und der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, ist der Käufer unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt den Verkäufer, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern bzw. gelagert zu lassen und dem Käufer diese Waren in Rechnung zu stellen, ohne dass danach eine Zahlung wegen der noch nicht erfolgten Abnahme verweigert werden kann, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers.

- 5.2. Sofern der Käufer zum Laden oder Löschen der Waren verpflichtet ist, hat er dies unverzüglich zu erledigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt das in Absatz 1 dieses Artikels Bestimmte.
- 5.3. Die Lieferung versteht sich ab Werk, "ex works" (Incoterms), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Preis und Zahlung

- 6.1. Die vom Verkäufer angegebenen Preise gehen auf eventuell bei der Angebotsanfrage erteilte Angaben zurück, sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und basieren auf einer Lieferung ab Werk, "ex works".
- 6.2. Wenn sich der Selbstkostenpreis für den Verkäufer nach dem Vertragsdatum, aber vor der Lieferung durch einen Anstieg von einem oder mehreren Preisfaktoren erhöht auch wenn dieser Anstieg infolge von unvorhersehbaren Umständen entsteht hat der Verkäufer das Recht, den mit dem Käufer vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 6.3. Jede Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach der Lieferung netto in Bar oder durch Vorauszahlung zu erfolgen, ohne dass der Käufer Anspruch auf irgendeinen, nicht ausdrücklich vereinbarten Preisnachlass oder eine entsprechende Verrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen müssen schriftlich vereinbart worden sein. Das Recht des Käufers zur Verrechnung von eventuellen Forderungen an den Verkäufer oder zur Aussetzung seiner Verpflichtungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4. Die anwendbare Zahlungsfrist ist eine endgültige Frist, bei deren Überschreitung der Käufer sofort in Verzug ist. Sollte der Verkäufer der Meinung sein, dass der Käufer sich in einer schlechten finanziellen Situation befindet oder hat der Käufer Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt, ist der Käufer sofort in Verzug und alle Forderungen an den Käufer werden sofort fällig.
- 6.5. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Käufer die gesetzlichen Handelszinsen zu zahlen. Wenn der Verkäufer im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Bezahlung (außer-) gerichtliche Maßnahmen treffen muss, wozu auch das Verschicken einer einzigen Mahnung gehört, gehen alle daraus hervorgehenden Kosten auf Rechnung des Käufers, der dadurch mindestens 15 % der offenen Forderung zu zahlen hat, mit einem Mindestbeitrag von 150 Euro.
- 6.6. Der Verkäufer hat das Recht zur Aussetzung der Warenlieferung, falls und solange der Käufer alle aus einem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle Forderungen in Bezug auf Gegenleistungen für alle vom Verkäufer an den Käufer kraft Vertrag gelieferten oder zu liefernden Waren oder kraft eines solchen Vertrags auch zugunsten des Käufers verrichteten oder zu verrichtenden Tätigkeiten sowie alle Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Verträge erfüllt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und deutlich als Eigentum vom Verkäufer gekennzeichnet zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten sowie eine Be- oder Verarbeitung der Waren zu unterlassen.
- 7.2. Sollte der Käufer eine sich aus Absatz 1 dieses Artikels ergebende Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllen oder sollte es begründeten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer die vorerwähnten Verpflichtungen nicht erfüllen wird, hat der Verkäufer ohne Inverzugsetzung das Recht, die gelieferten Waren, unabhängig von dem Ort, an dem sie sich befinden, unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten einer solchen Rücknahme gehen zulasten des Käufers.
- 7.3. Solange die oben stehenden Forderungen nicht erfüllt sind, ist der Käufer nicht berechtigt, die betreffenden Waren zu veräußern oder an ihnen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen und/oder auf sonstige Weise zu belasten.

Auflösung des Vertrags

- 8.1 Ergänzend zu seinen gesetzlichen Rechten hat der Verkäufer in den nachstehend genannten Fällen das Recht, jeden Vertrag mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung, ohne dass dazu ein gerichtliches Einschreiten erforderlich wäre und ohne dass er dadurch in irgendeiner Weise schadenersatzpflichtig wird. zu beenden:
- a. Wenn der Käufer gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, selbst einen Insolvenzantrag stellt oder eine dritte Partei einen Insolvenzantrag in Bezug auf den Käufer stellt;
- b. Wenn der Käufer (als natürliche Person) stirbt oder (als juristische Person oder Unternehmen) liquidiert und/oder aufgelöst wird; und/oder
- c. Wenn der Verkäufer die billige Vermutung hat, dass die Waren direkt oder indirekt für ein Land bestimmt sind, das kraft eines von der UN oder der EU verhängten Erlasses mit einer Sanktion belegt wurde, ohne dass dafür von einer von der UN oder der EU bestimmten, zuständigen Behörde eine Befreiung oder eine Genehmigung erteilt wurde.
- 8.2. Ferner können erst, nachdem der Umstand der höheren Gewalt beim Verkäufer im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 länger als drei (3) Monate angedauert hat, sowohl der Käufer als der Verkäufer den Vertrag per Einschreiben kündigen, und zwar ausschließlich hinsichtlich des betreffenden Teils der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist. Die Parteien haben in jedem Fall keinen Anspruch auf Vergütung des infolge der Kündigung erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

Streitigkeiten

- 9.1. Alle Verträge und (Rechts-) Geschäfte, auf welche diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel (Wiener Vertragsrechtskonvention) gelten ebenso wenig, wie andere bestehende oder künftige internationale Regelungen über den Kauf beweglicher Sachen, deren Wirkung von den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann.
- 9.2. Alle eventuell zwischen den Vertragsparteien entstehende Streitigkeiten über Verträge und (Rechts-) Geschäfte, auf welche sich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beziehen, werden ausschließlich dem in den Niederlanden zuständigen Richter, in dessen Gerichtsbezirk der Firmensitz des Verkäufers liegt, vorgelegt, mit dem Vorbehalt, dass der Verkäufer das Recht hat, eine Streitigkeit einem Gericht vorzulegen, das in Ermangelung dieser Bestimmung zuständig gewesen wäre.
- 9.3. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst wurden, ist bei Differenzen in der Formulierung immer der niederländische Wortlaut ausschlaggebend.